

17. IV. 1917

Eindämmung der Güterschlächtereien.

Aus Kiel wird uns geschrieben:

Zur Bekämpfung des gewerbsmäßigen Güterhandels, der leider gerade während des Krieges in der Provinz Schleswig-Holstein und in den benachbarten Gebieten sehr zugenommen hat, erließ kürzlich das stellvertretende Generalkommando des 9. Armeekorps in Altona auf Grund des § 9 b des Belagerungszustandsgesetzes eine Verordnung, wonach die gewerbsmäßige Parzellierung von Landgütern aller Art und Größe nur mit der Zustimmung der Zivilbehörde, und zwar in den preussischen Gebietsteilen des Korpsbezirks, des Landratsamts, in den außerpreussischen Gebietsteilen der Zentralinstanzen, statthaft ist. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnisstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Auch anderwärts beginnt man der gewerbsmäßigen Güterschlächtereien kräftige Riegel vorzuschieben. Wie man uns aus dem Hegau mitteilt, haben die Sparkassen des Bezirkes eine Bekanntmachung erlassen, daß sie künftig bei Güterschlächtereien ihre Hypotheken zurückziehen und beim Weiterverkauf von ausgeschlachteten Gütern keine Kaufziele mehr übernehmen.